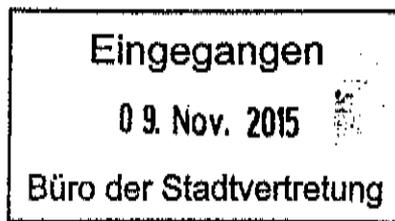


50



2015-11-06 /  
Bearbeiter: Herr Meer  
E- mail: lmeer@freenet.de

01  
Herrn Czerwonka  
a.d.D.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Zu 9" with a horizontal line underneath.

**DS 00529/2015 – Antrag der Fraktion “BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ zur Vereinfachung der Antragstellung für die Gewährung von Frühförderung**

Der o.g. Antrag enthält folgenden Beschlussvorschlag:

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein vereinfachtes und online verfügbares Antragsformular für die Gewährung auf Frühförderung bis zum 31.12.2015 zu erstellen.“

Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit, Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Das gesamte Verwaltungsverfahren, zu dem auch die Antragstellung gehört, so weit wie möglich zu vereinfachen, ist uneingeschränkt im Sinne der Verwaltung. Jegliche Maßnahme, die geeignet ist, dieses Ansinnen zu unterstützen, wird begrüßt.

Die Vordrucke für einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe werden seit vielen Jahren von einem Verlag bezogen. Vor ca. zwei Monaten wurde begonnen, eigene Vordrucke zu entwickeln. Seit Ende September d. J. werden für zwei Sachgebiete im Amt 50 spezielle Antragsvordrucke genutzt, und zwar für die Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen und für die Eingliederungshilfe (Vordruck wird auch für Hilfen nach § 67 SGB XII genutzt).

Es war eine bewusste Entscheidung, keine eigenen Vordrucke für Leistungen zu schaffen, die unabhängig vom Einkommen und Vermögen sind. Es ist stattdessen im Vordruck für die Eingliederungshilfe der Hinweis vorangestellt, dass bei einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen bestimmte Fragen nicht zu beantworten sind. Das zweiseitige Merkblatt, das Bestandteil des Vordrucks ist, gibt eine kurze Erläuterung.

Die in Schwerin angebotene Frühförderung wird üblicherweise finanziert auf Grundlage von §§ 53 ff. SGB XII i. V. m. §§ 30, 55 Abs. 2 Nr. 2 und 56 SGB IX. Bei dieser Leistung handelt es sich um Sozialhilfe, speziell Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Insofern gibt es einen Zusammenhang zwischen Sozialhilfe und Frühförderung – unabhängig von der Art des verwendeten Vordrucks. Wer die Kosten für die Frühförderung seines Kindes aus kommunalen Mitteln finanziert haben möchte, muss Sozialhilfe beantragen.

Was der Antragsteller mit „Fragen zu Wohnverhältnissen“ meint, die nicht relevant seien, bleibt unklar. Genaue Informationen zu den Aufenthaltsverhältnissen sind zur eindeutigen Klärung der örtlichen Zuständigkeit unerlässlich.

Nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII ist den Leistungsberechtigten bzw. den Eltern bei der Frühförderung eine finanzielle Beteiligung nur für die Kosten des Lebensunterhalts

zuzumuten. Da es hier um eine ambulante Maßnahme geht, scheidet ein Kostenbeitrag aus, so dass die Höhe von Einkommen und Vermögen keine Rolle spielt. Diese sozialhilferechtliche Privilegierung gilt aber auch (teilweise nur unter bestimmten Voraussetzungen) für diverse andere Hilfearten (s. §§ 68 Abs. 2, 71 Abs. 4, 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). Ungeachtet der Hinweise im benannten Vordruck ist in entsprechenden Fällen eine Beratung des Betroffenen erforderlich, sofern der Antrag nicht durch einen rechtlichen Betreuer oder über den Einrichtungsträger eingereicht wird.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen. ✓

3. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Aus fachamtlicher Sicht hat Priorität, bei den Antragsvordrucken die Abhängigkeit von Verlagserzeugnissen weiter zu reduzieren und Vordrucke nach eigenen rechtlichen und sonstigen Bedürfnissen zu entwickeln. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Antragsvordruck alle für die Entscheidung relevanten Angaben enthält. Eine weitere Differenzierung, z. B. innerhalb der Hilfeart „Eingliederungshilfe“, so wie dies für die Frühförderung vorgeschlagen wird, könnte ggf. perspektivisch erfolgen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung im weiteren Verfahren zu.



Barbara Diessner